



Inhaltsangabe:

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Aufstellung des Bebauungsplanes A 73 „Bahnhofsgärten“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Öffentlichkeitsbeteiligung | 2 |
| 2. | Aufstellung des Bebauungsplanes A 74 „Breilbusch“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Öffentlichkeitsbeteiligung | 4 |
| 3. | Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften | 6 |
| 4. | Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes | 7 |
| 5. | Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode | 8 |

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes A 73 „Bahnhofsgärten“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes A 73 „Bahnhofsgärten“ beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 73 „Bahnhofsgärten“ ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in der Ortschaft Ascheberg zu schaffen, um der bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Ascheberg zu entsprechen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst unter anderem die als Gärten genutzten Flächen westlich der Straße Breil in Ascheberg, die im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes A 73 „Bahnhofsgärten“ handelt es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung. Aufgrund der Tatsache, dass die festzusetzende Grundfläche des Plangebietes unterhalb der Grenze des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von 20.000 Quadratmetern liegt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Im Verfahren erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich in der Zeit vom **04.12.2017 bis zum 18.12.2017** innerhalb der **regulären Öffnungszeiten** des Rathauses in **Raum O.21** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

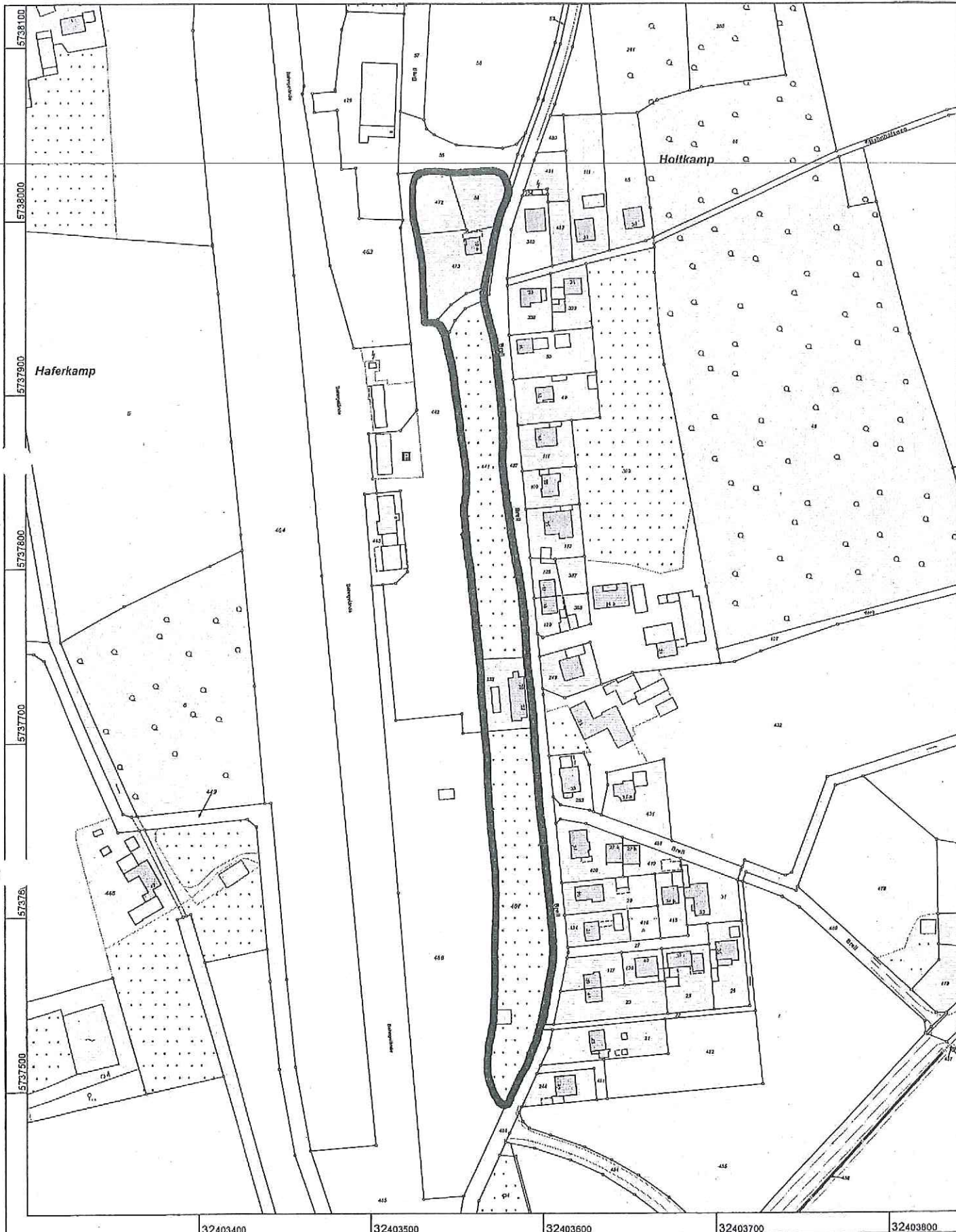
Die Abgrenzung des Plangebietes für den Bebauungsplan A 73 „Bahnhofsgärten“ ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Hinweis:

Es handelt sich bei den Unterlagen um einen ersten Entwurf, der veränderbar ist. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren erfolgen.

Ascheberg, den 24.11.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung


(van Roje)



Kreis Coesfeld
Katasteramt
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Flurstück: 441
Flur: 74
Gemarkung: Ascheberg
Breil, Ascheberg

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes

A 73 „Bahnhofsgärten“

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte NRW 1:2000

Erstellt: 08.06.2017
Zeichen:

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes A 74 „Breilbusch“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung nach § 13b Satz 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes A 74 „Breilbusch“ beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 74 „Breilbusch“ ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in der Ortschaft Ascheberg zu schaffen, um der bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Ascheberg zu entsprechen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand der Ortschaft Ascheberg im Außenbereich. Im Plangebiet könnten mehr als 40 Baugrundstücke akquiriert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die festzusetzende Grundfläche des Plangebietes im Sinne des § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB weniger als 10.000 Quadratmeter umfasst, wird der Bebauungsplan gemäß § 13b Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es gelten die Vorschriften des § 13a BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Im Verfahren erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich in der Zeit vom **04.12.2017 bis zum 18.12.2017** innerhalb der **regulären Öffnungszeiten** des Rathauses in **Raum O.21** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

Die Abgrenzung des Plangebietes für den Bebauungsplan A 74 „Breilbusch“ ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

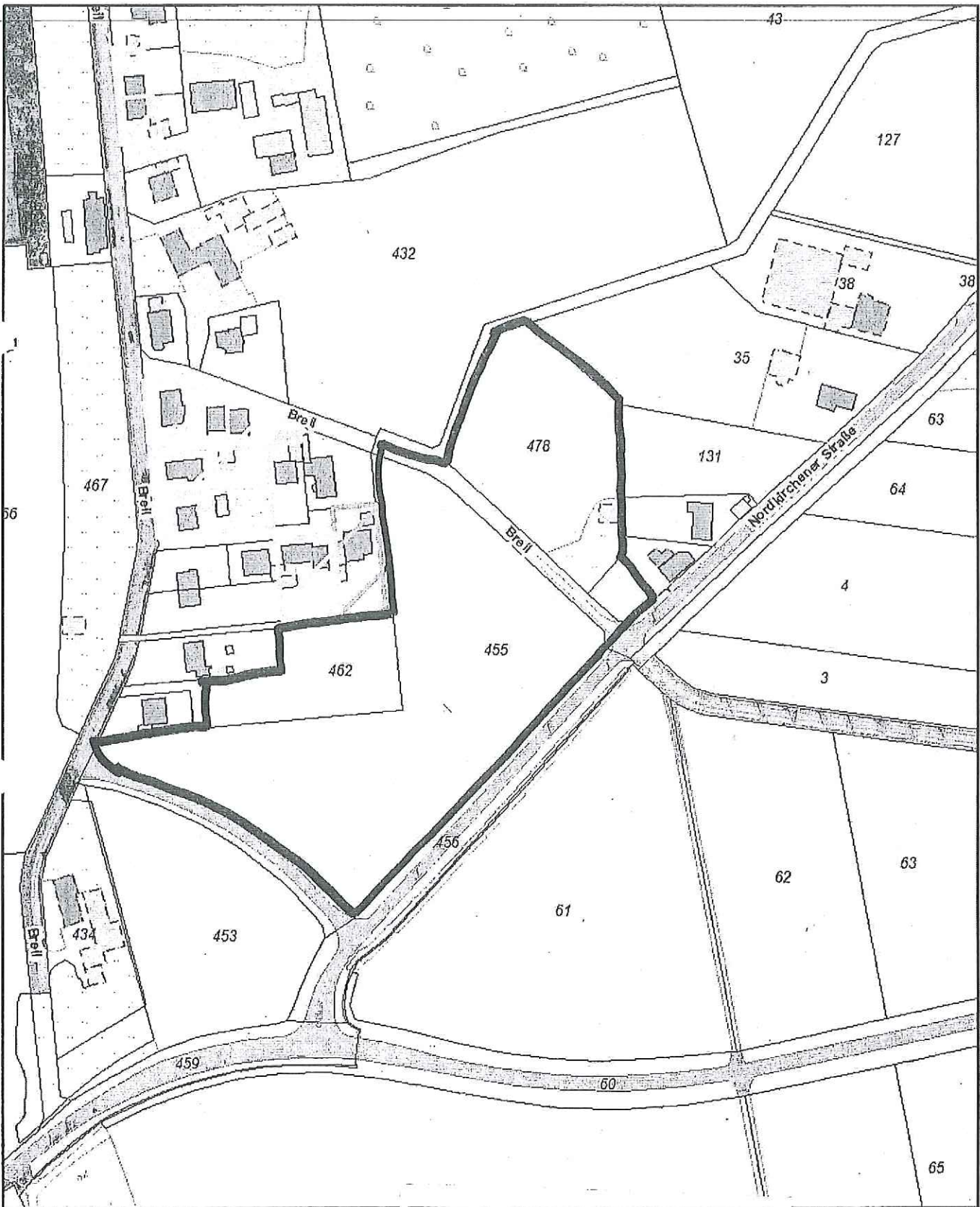
Hinweis:


Es handelt sich bei den Unterlagen um einen ersten Entwurf, der veränderbar ist. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren erfolgen.

Ascheberg, den 24.11.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung


(Jan Roje)

<p>Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld 1:2500</p>	<p>Planauskunft GIS Portal Kreis Coesfeld KREIS COESFELD Der Landrat</p>		<p>Bearbeiter: Agnes Klaas Datum: 12.06.2017 Uhrzeit: 15:00</p>
---	---	---	---



Maßstab: 1:2500  Meter

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes
A 74 „Breilbusch“

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünftigen

Die Meldebehörde weist darauf hin, dass das Bundesmeldegesetz (BMG) für folgende Datenübermittlungen aus dem Melderegister ein Widerspruchs- oder Einwilligungsrecht vorsieht.

In nachfolgenden Fällen kann der Datenübermittlung widersprochen werden:

1. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
2. Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG)
3. Datenübermittlung nach § 58 Wehrpflichtgesetz (§ 36 Abs. 2 BMG)
4. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG)
5. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 44 Abs. 3 BMG)

In nachfolgenden Fällen erfolgt eine Datenübermittlung nur nach vorheriger Einwilligung:

1. Generelle Einwilligung zur Erteilung einer Auskunft aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BMG)
2. Generelle Einwilligung zur Erteilung einer Auskunft aus dem Melderegister an Private zum Zwecke des Adresshandels (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BMG)

Die Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Bürgerbüro im Rathaus entgegen.

Ascheberg, 22.11.2017

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Kehrenberg



Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes

Gemäß § 58 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011- WehrRÄndG 2011) vom 1. Juli 2011 wird hiermit das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe personenbezogener Daten öffentlich bekannt gemacht.

„§ 58 Abs. 1 WehrRÄndG:

- (1) Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach Abs. 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden

1. Familienname
2. Vorname
3. Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

- (2) Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Die sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf des Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten bei dem Bundesamt für Wehrverwaltung.“

Der Widerspruch ist persönlich oder schriftlich einzulegen bei der

Gemeinde Ascheberg
Bürgerbüro
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Ascheberg:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
zusätzlich dienstags	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
zusätzlich donnerstags	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Herbern:

Dienstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Bei der persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Ascheberg, 22.11.2017

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Kehrenberg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

-Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode-

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen von den vom Verband Beauftragten (Schaubeauftragten) einmal jährlich zu schauen (Verbandsschau).

Die Verbandsschau findet in diesem Jahr statt:

am Dienstag, 05. Dezember 2017,

**Uhrzeit und Treffpunkt: 09.00 Uhr in der Gaststätte Geschermann,
Bahnhofstraße 21, 48324 Sendenhorst-Albersloh.**

Die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können gemäß § 121 Abs. 2 LWG an der Verbandsschau teilnehmen.

Sendenhorst, den 07. November 2017

Der Vorstandsvorsteher